

F & A

Kleinstkinderbetreuung

1) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Postdocs (TVÖD) und Promovierende mit Fördervertrag

- der MPis sowie des IPP und der Eisen- und Kohlenforschung.

Postdocs sind gemäß der Postdoc Leitlinien promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach der Promotion zunächst in der Forschung bleiben und in der Regel eine wissenschaftliche Karriere verfolgen. Die Postdoc-Phase dient dabei der wissenschaftlichen Profilierung und Qualifizierung und dem Ziel, die Befähigung zur unabhängigen Forschung zu erlangen.

Die Postdoc-Phase ist zeitlich begrenzt, wobei in unterschiedlichen Disziplinen unterschiedliche Zeiträume üblich sind (in der Regel 4-6 Jahre nach der Promotion). Die MPG stellt Postdocs mit befristeten Verträgen an, deren Finanzierung sowohl durch institutsinterne als auch über Projektmittel erfolgen kann. Wichtig ist, dass hier ein TVÖD-Vertrag vorliegt.

Darüber hinaus gibt es Postdocs, die eine eigene Förderung (Stipendium, „Fellowship“, Stelle) eingeworben haben. Orientieren können Sie sich auch am Mitarbeiterkreis A06.

Unbefristet Beschäftigte sind keine Postdocs im Sinne der Leitlinien.

2) Ab wann können Anträge eingereicht werden?

Anträge können seit dem 1.7.2017 eingereicht werden, bis zunächst 31.06.2018 bzw. solange die Mittel der Max Planck Förderstiftung hierfür reichen.

Der/Die Antragsteller/in muss entweder

- bereits ein Kind haben, das höchstens elf Monaten alt ist oder
- die Geburt des Kindes steht unmittelbar bevor (eine Beantragung ist bereits innerhalb der Mutterschutzfrist möglich).

3) Kriterien zu den nachzuweisenden Arbeitszeiten

Beide Elternteile müssen in einem bestimmten Umfang arbeiten (siehe Antragsformular; hinsichtlich des Teilzeiterfordernisses gilt mindestens 19,5 h).

- Personen in Elternzeit (ohne Teilzeittätigkeit während der Elternzeit) erfüllen das Teilzeitkriterium nicht.
- Sonderfälle sind grundsätzlich restriktiv zu entscheiden (z.B. erfüllt ein Arbeitssuchender das Kriterium nicht).

4) Welche Voraussetzungen gelten für die Abrechnungen der Kosten eines Babysitters?

Die Betreuungsperson muss eine formale (also ordnungsgemäße) Rechnung stellen können. Der Hintergrund hierfür:

Aufwendungen für Kinderbetreuung sind nur dann erstattbar, wenn

- a) den Leistungen klare und eindeutige Vereinbarungen zu Grunde liegen, die zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind,
- b) sie inhaltlich dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen und
- c) sie, wie vereinbart, so auch tatsächlich umgesetzt werden.

Die erhaltenen Geldleistungen stellen Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit dar und können (je nach Höhe der sonstigen Einkünfte) zur Einkommens- und ggf. zur Umsatzsteuerpflicht führen. Sie sind daher stets durch Überweisungen zu tätigen.

5) Wer gilt als Lebenspartner?

Im Regelfall ist dies die im gemeinsamen Haushalt lebende Bezugsperson des Kindes, also die Person, die für eine Betreuungsleistung auch faktisch in Frage kommen könnte. Der von der Mutter des Kindes z.B. in einem entfernten Wohnort getrennt lebende Vater, ist hier nicht gemeint.

6) Was sollte als Verdienstbescheinigung des Lebensgefährten eingereicht werden?

Vorgelegt und zu den Akten genommen werden sollte eine Bestätigung des externen Arbeitgebers für den Beantragungszeitraum. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

7) Welche Verdienstbescheinigung muss ein Selbständiger einreichen?

Eine Kopie der Gewerbeanmeldung sowie eine Kurznotiz des/der Selbständigen, worin die Tätigkeit besteht unter Angabe der wöchentlichen Arbeitsstunden.

8) Können auch Leistungen für Au-Pair erstattet werden?

Dies ist im Einzelfall und nach Ermessen zu entscheiden. Ggf. sollte der Au-Pair-Vertrag beigefügt werden, aus dem die tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit exklusive der Wochenenden ersichtlich sein sollte. Hier sind allerdings ggf. Abschläge zu machen, da das Au-Pair-Mädchen seine Arbeitszeit im Regelfall nicht ausschließlich für Kinderbetreuung einsetzt.

9) Was ist bei unterschiedlichen Betreuungskosten in verschiedenen Monaten zu beachten?

Es sind auf Seite 2 des Antragsformulars die jeweiligen beantragten Monatsbeträge mit Angabe des konkreten Monats anzugeben.

Hinweis: Der Monat, in dessen Verlauf das Kind ein Jahr alt wird, kann als gesamter Monat abgerechnet werden.

10) Welche Kosten können nicht erstattet werden?

Nicht bezuschussbar sind Essenspauschalen oder sonstige Aufwendungen. Diese müssen ggf. vom beantragten Satz abgezogen werden.

Grundsätzlich gilt:

Das **MPI** prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit, d.h.

- die inhaltliche Richtigkeit und Begründetheit des Antrags ist vor Weiterleitung an die Generalverwaltung abschließend geprüft
- Dies wird belegt durch Unterschrift der Gleichstellungsbeauftragten und des Verwaltungsleiters (Seite 2 des Antragsformulars)
- sowie durch Information des Geschäftsführenden Direktors (siehe Häkchen auf Seite 2 des Antragsformulars).

Die **Generalverwaltung** prüft nach Antragseinreichung lediglich die Mittelverfügbarkeit.

Sind Fördermittel vorhanden, wird der Antrag dem MPI gegenüber vorläufig freigegeben.

Eine Auszahlung der Mittel kann dann durch das MPI nach jeweiliger Vorlage der Rechnungsbeträge durch die Antragsteller erfolgen. Das MPI geht der Generalverwaltung gegenüber insoweit in Vorleistung.